



Durchführungsbestimmungen für den Austria-Cup

Stand: 05.06.2025

Vorausbemerkung

Bei unregelmäßig bzw. nicht eindeutig geregelten Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen bzw. bei notwendigen Anpassungen aufgrund behördlicher Vorgaben behält sich der Bundesliga-Ausschuss das Recht der Letztentscheidung vor.

Alle folgenden Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche TeilnehmerInnen, BetreuerInnen etc.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen gelten in Ergänzung zu den Tischtennisregeln, zu den gemäß „Handbuch für den Tischtennisport in Österreich“ für alle Veranstaltungen des ÖTTV geltenden „Bestimmungen für internationale Veranstaltungen“ und zum „Regulativ“.

§ 2 Bewerbe

- (1) Damen
- (2) Herren

§ 3 Veranstalter und Ausrichter

- (1) Veranstalter ist der ÖTTV, der durch den Bundesliga-Ausschuss vertreten wird.
- (2) Ausrichter können der ÖTTV selbst, ein Landesverband des ÖTTV oder ein Verein eines Landesverbands sein. Im Fall von Heimspielen ist der Heimverein Ausrichter.

§ 4 Startberechtigung und Startverpflichtung

- (1) Alle teilnehmenden Teams der österreichischen Bundesligen sind startberechtigt.
- (2) Im Bewerb der Herren sind zusätzlich alle teilnehmenden Teams in der obersten Klasse des Herrenbewerbs eines LTTV startberechtigt.
- (3) Im Bewerb der Damen sind zusätzlich alle bestehenden und neue Teams aus den Landesverbänden startberechtigt.
- (4) Die Teams der 1. Bundesligen (oberes und unteres Play-off) sind startverpflichtet.

§ 5 Spielsystem

- (1) Die Bewerbe gliedern sich in eine Qualifikationsrunde und in eine Hauptrunde.
- (2) Die Hauptrunde wird nach folgenden Grundsätzen ausgetragen:
 - a) Die Hauptrunde wird im K.o.-System ausgetragen.
 - b) 16 Teams sind in der Hauptrunde startberechtigt.
 - c) Die 8 Teams der 1. Bundesliga oberes Play-off werden in der Hauptrunde entsprechend der Setzliste gesetzt.
 - d) 8 Teams qualifizieren sich für die Hauptrunde über die Qualifikationsrunde. Bei einer entsprechenden Anzahl an Nennungen können sich Teams, ohne ein Spiel auszutragen, aus der 1. Bundesliga unteres Play-off für die Hauptrunde entsprechend der Setzliste qualifizieren.

- e) Die Spiele der Achtelfinalrunde und der Viertelfinalrunde werden in einem Spiel entschieden. Trifft ein niederklassigeres Team auf ein höherklassigeres Team, hat dieses Heimrecht. Treffen gleichklassige Teams aufeinander wird das Heimrecht gelöst. Die Teams der 1. Bundesliga unteres Play-off sind dabei als niederklassiger als die Teams der 1. Bundesliga oberes Play-off zu verstehen. Die Teams der 2. Bundesliga sind als niederklassiger als die Teams der 1. Bundesliga oberes Play-off und 1. Bundesliga unteres Play-off zu verstehen. Die weiteren genannten Teams sind dabei als niederklassiger als die Teams der Bundesligen zu verstehen.
 - f) Die Spiele der Halbfinalrunde und der Finalrunde werden an einem Ort an 2 Tagen in Form eines Finalturniers (Final 4) ausgetragen. Die Spiele der Halbfinalrunde finden am ersten Tag statt. Die Spiele der Finalrunde am 2. Tag.
- (3) Die Qualifikationsrunde wird nach folgenden Grundsätzen ausgetragen:
- a) Die an der Qualifikationsrunde teilnehmenden Teams werden nach regionalen Gesichtspunkten in 8 regionale Gruppen eingeteilt. Qualifizieren sich automatisch Teams der 1. Bundesliga unteres Play-off für die Hauptrunde, so werden diese Teams nicht bei der regionalen Einteilung berücksichtigt.
 - b) In jeder regionalen Gruppe wird die Qualifikationsrunde im K.o.-System ausgetragen.
 - c) Das im Finale einer regionalen Gruppe siegreiche Team ist für die Hauptrunde qualifiziert.
 - d) Die Setzung der Teams in der Qualifikationsrunde erfolgt ohne die 8 in der Hauptrunde gesetzten Teams.
 - e) Die Teams der 1. Bundesliga unteres Play-off erhalten in der 1. Runde der Qualifikationsrunde ein Freilos, sofern dies aufgrund der Anzahl der teilnehmenden Teams in der jeweiligen regionalen Gruppe möglich ist.
 - f) Die Spiele werden in einem Spiel entschieden. Trifft ein niederklassigeres Team auf ein höherklassigeres Team, hat dieses Heimrecht (ausgenommen entsprechend der Regelung in § 12 Abs. 6 lit. b). Treffen gleichklassige Teams aufeinander wird das Heimrecht gelöst. Die Teams der 2. Bundesliga sind als niederklassiger als die Teams der 1. Bundesliga unteres Play-off zu verstehen. Die weiteren genannten Teams sind dabei als niederklassiger als die Teams der Bundesligen zu verstehen.
 - g) Basierend auf der Anzahl der teilnehmenden Teams kann vom Organisator die Anzahl der regionalen Gruppen bzw. die Anzahl der aufsteigenden Teams aus einer regionalen Gruppe in die Hauptrunde abweichend von diesen Bestimmungen festgelegt werden.

§ 6 Spieltermine

- (1) Der Organisator legt in Absprache mit dem Bundesliga-Ausschuss die Pflichttermine, die innerhalb des Sportjahres liegen müssen, für die Runden der Qualifikationsrunde und der Hauptrunde fest.
- (2) Der Organisator legt mit der Auslosung für jede Runde der Qualifikationsrunde (auch individuell je regionaler Gruppe möglich), der Achtelfinalrunde und der Viertelfinalrunde einen spätestmögliche Spieltermin fest.
- (3) Die Teams können sich einvernehmlich auf einen anderen Spieltermin bis spätestens zum spätestmöglichen Spieltermin einigen. Dieser Spieltermin ist vom Heimteam bis 10 Tage vor dem geplanten Spieltermin über die Ergebnisplattform (XTTV) einzutragen. Das gegnerische Team hat den vereinbarten Spieltermin innerhalb von 2 Tagen nach Eintragung durch das Heimteam über die Ergebnisplattform (XTTV) zu bestätigen. Am Tag des spätestmöglichen Spieltermins kann auch eine spätere Beginnzeit als jene vom Organisator festgesetzte im beiderseitigen Einvernehmen gewählt werden. Erfolgt keine Einigung bis 10 Tage vor dem spätestmöglichen Spieltermin, so gilt der spätestmögliche Spieltermin als Spieltermin.
- (4) Spielverlegungen bei Spielen des Finalturniers sind ausnahmslos nicht gestattet.
- (5) Die Einhaltung der Regelungen zur Festlegung des Spieltermins sind vom Organisator zu überprüfen. Bei Einhaltung der Regelungen hat der Organisator diese zu genehmigen. Bei Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen.

- (6) Für das Finalturnier werden folgende Spieltermine festgelegt:
- a) Tag 1:
 - 10:00 Uhr Halbfinale Damen
 - 12:30 Uhr Halbfinale Herren
 - 15:00 Uhr Halbfinale Damen
 - 17:30 Uhr Halbfinale Herren
 - b) Tag 2:
 - 13:00 Uhr Finale Damen
 - anschließend Siegerehrung Damen
 - 16:00 Uhr Finale Herren
 - anschließend Siegerehrung Herren
 - c) Der Organisator hat das Recht diese Spieltermine zu ändern. Dies ist zu begründen.
 - d) Es ist die Aufgabe des Organisations die Zuordnung der Halbfinalspiele zu den Beginnzeiten vorzunehmen.
- (7) Änderungen können vom Organisator basierend auf Anforderungen hinsichtlich der Vermarktung des Finalturniers vorgenommen werden und sind schriftlich gegenüber dem Bundesliga-Ausschuss zu begründen.
- (8) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist es nicht möglich (oder zumutbar), die Spielorte rechtzeitig zu erreichen, gelten Pannen, Verkehrsunfälle und außerordentliche Wetterbedingungen als Grund für eine Wartezeit. Zusätzliche Kosten trägt der Verein des anreisenden Teams. Für allfällige Zwischenfälle haben die Teams einen Teamverantwortlichen mit Telefonnummer anzugeben, unter der bis zum vorgesehenen Spielbeginn eine Mitteilung über den Zwischenfall durchgegeben werden kann. Die Wartezeit darf nicht als Einspielzeit genutzt werden.

§ 7 Vergabe des Finalturniers

- (1) Nach Veröffentlichung des Termins (spätestens 30.11.) für das Finalturnier ist dieses vom Organisator zur Vergabe auszuschreiben.
- (2) Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen an den Bundesliga-Ausschuss zu senden.
- (3) Die Vergabe hat durch den Bundesliga-Ausschuss bei der darauffolgenden Sitzung des Bundesliga-Ausschusses zu erfolgen.

§ 8 Austragungsform

- (1) Die Austragung eines Teamspiels erfolgt nach folgender Austragungsform:
 - A-Team: a, b und c
 - B-Team: x, y und z
 - 1. Spiel a-x
 - 2. Spiel b-y
 - 3. Spiel c-z
 - 4. Spiel a-y
 - 5. Spiel b-x.
 Mögliche Ergebnisse, sofern beide Teams vollzählig antreten: 3:0, 3:1, 3:2.
- (2) Welches Team die Bezeichnung „A-Team“ und welches Team die Bezeichnung „B-Team“ erhält, wird vom Schiedsrichter gelöst. Dann überreichen die Teamverantwortlichen dem Schiedsrichter die Aufstellung ihres Teams, wobei ein Ersatzspieler nominiert werden kann.
- (3) Es muss nach dem 2. Spiel dem Schiedsrichter bekannt gegeben werden, ob und in welchem Spiel der Ersatzspieler zum Einsatz kommt. Er darf im 4. oder 5. Spiel auf den Positionen a oder b bzw. x oder y zum Einsatz kommen.
- (4) Die Spiele werden auf 1 Tisch ausgetragen.
- (5) Alle Spiele gehen auf 3 Gewinnsätze. (Anmerkung: der fünfte Satz wird vollständig ausgespielt)
- (6) Jedem Spieler steht zwischen 2 von ihm auszutragenden Spielen eine Pause von 5 Minuten zu.
- (7) Zwischen den Individualspielen bei Spielen mit TV-Übertragung oder Livestream-Übertragung sind die Pausen zu minimieren. Zwischen dem Ende eines Individualspiels und dem Start des Einspielens des darauffolgenden Spiels darf maximal 1 Minute vergehen ausgenommen ein Spieler hat in beiden Individualspielen anzutreten.

- (8) Sind Pausen bei einer TV-Übertragung vorgesehen, sind diese zulässig.

§ 9 Nennung

- (1) Die teilnehmenden Vereine können bis einschließlich 1. August des Sportjahres, in dem der Cup stattfindet, ihre Nennung über die XTTV-Datenverwaltung abgeben. Für Teams, die startverpflichtet sind, muss ebenfalls vom Verein die Nennung über die XTTV-Datenverwaltung mit allen erforderlichen Daten eingetragen werden. Ein Verein darf maximal so viele Teams für einen Bewerb nennen, wie dieser Verein an dem entsprechenden Bewerb der Bundesligen im Grunddurchgang und der höchsten Klasse im Landesverband mit Teams teilnimmt.
- (2) Mit der Nennung sind folgende Angaben für jedes Team über die XTTV-Datenverwaltung abzugeben:
 - a) Name, Telefonnummer und E-Mailadresse des Teamverantwortlichen
 - b) Ballmarke, Ballmodell und Ballfarbe bei Heimspielen
 - c) Tischmarke, Tischmodell und Tischfarbe bei Heimspielen
 - d) Bezeichnung und Adresse des Spiellokals bei Heimspielen
 - e) Teamkader
- (3) Im Teamkader sind mindestens 4 Spieler bekannt zu geben. In den Teamkader dürfen ausschließlich Spieler bzw. Spielerinnen aufgenommen werden, die eine aufrechte Spielberechtigung für den Verein besitzen. Der Teamkader darf nach dem Nennschluss nicht mehr abgeändert werden. Steht ein Spieler bzw. eine Spielerin für die Eingabe des Teamkaders in der XTTV-Datenverwaltung nicht zur Verfügung ist vor dem Nennschluss dessen Name per E-Mail an office@ttbundesliga.at bekannt zu geben. Eine verspätete Bekanntgabe wird nicht akzeptiert.
- (4) Hat ein Verein mehrere Teams genannt, darf ein Spieler bzw. eine Spielerin nur in 1 Team zum Einsatz kommen. Nach Ausscheiden dieses Teams darf der Spieler bzw. die Spielerin auch in höheren Teams des Vereins zum Einsatz kommen. Die besten 2 Spieler bzw. 2 Spielerinnen in der Turniersetzungsliste des ÖTTV vom 1. Juli des Sportjahres dieser Teams sind im Teamkader des 1. Teams anzuführen. Die besten 2 Spieler bzw. 2 Spielerinnen in der Turniersetzungsliste des ÖTTV vom 1. Juli des Sportjahres, die nicht im Teamkader des 1. Teams angeführt wurden, sind im Teamkader des 2. Teams anzuführen. Für die folgenden Teams ist analog vorzugehen.
- (5) Spieler bzw. Spielerinnen, die nicht in der Turniersetzungsliste des ÖTTV vom 1. Juli aufscheinen, sind vom Organisator einzustufen.
- (6) Mit Abgabe der Nennung erkennen der Verein, seine Spieler, seine Betreuer und seine Funktionäre diese Bestimmungen und allfällige weitere Bestimmungen (z.B. Werbebestimmungen der Tischtennis Bundesliga) an und stimmen der Veröffentlichung der Ergebnisse sowie der Führung in Ranglisten zu. Weiters stimmen Sie der Veröffentlichung von Fotos sowie von Bewegtbildern (z.B. Livestreams) zu.

§ 10 Spielberechtigung

- (1) In einem Spiel sind ausschließlich jene Spieler des Teams spielberechtigt, die sich im Teamkader zum Zeitpunkt des Spiels befinden und zum Zeitpunkt des Spiels eine aufrechte Spielberechtigung für diesen Verein besitzen.
- (2) Bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers ist das Spiel mit dem höchstmöglichen Resultat dem gegnerischen Team gutzuschreiben. Das gegnerische Team steigt in die nächste Runde auf.

§ 11 Setzung

- (1) Nach dem Nennschluss ist innerhalb von 7 Tagen eine Setzliste der teilnehmenden Teams nach folgenden Grundsätzen zu erstellen und zu veröffentlichen:
 - a) Der Titelverteidiger des Cups, sofern dieses Team genannt wurde, wird als Nummer 1 gesetzt.
 - b) Der Meister der vorhergehenden Bundesligasaison, sofern dieses Team genannt wurde und es sich nicht um den Titelverteidiger handelt, wird als Nr. 2 gesetzt.
 - c) Der Vizemeister der vorhergehenden Bundesligasaison, sofern dieses Team genannt wurde und es sich nicht um den Titelverteidiger handelt, wird auf die nächsthöchste freie Setzposition gesetzt.
 - d) Das besser platzierte Team im Grunddurchgang der vorhergehenden Bundesligasaison, der beiden Verlierer der Halbfinalspiele der vorhergehenden Bundesligasaison, sofern dieses Team genannt wurde und es sich nicht um den Titelverteidiger handelt, wird auf die nächsthöchste freie Setzposition gesetzt.

- e) Das schlechter platzierte Team im Grunddurchgang der vorhergehenden Bundesligasaison, der beiden Verlierer der Halbfinalspiele der vorhergehenden Bundesligasaison, sofern dieses Team genannt wurde und es sich nicht um den Titelverteidiger handelt, wird auf die nächsthöchste freie Sitzposition gesetzt.
 - f) Für die weiteren Teams werden die Ranglistenpunktesummen der besten drei Spieler des genannten Kaders entsprechend der Turniersetzungsliste des ÖTTV vom 1. Juli des Sportjahres für die Setzung herangezogen. Die Sitzreihenfolge basiert auf diesen Ranglistenpunktesummen, wobei eine höhere Ranglistenpunktesumme eine bessere Sitzposition bedeutet. Weisen mehrere Teams dieselbe Ranglistenpunktesumme auf, sind diese Teams untereinander entsprechend den Ranglistenpunkten des besten Einzelspielers jedes Teams zu reihen. Ist auch dann für Teams keine Reihung möglich, entscheidet über die Reihung dieser Teams untereinander das Los.
- (2) Weisen Spieler, die im Teamkader gemeldet wurden, keine RC-Punkte in der Turniersetzungsliste des ÖTTV vom 1. Juli des Sportjahres auf, so sind diese Spieler vom Organisator einzustufen und der Bundesliga-Ausschuss sowie die Vereine darüber mit der Veröffentlichung der Sitzlisten zu informieren.
 - (3) Die Einteilung der genannten Teams in die regionalen Gruppen erfolgt unabhängig von dieser Sitzreihenfolge, unter Weglassung der Teams, die für die Hauptrunde bereits qualifiziert sind. Innerhalb der regionalen Gruppen wird basierend auf dieser Sitzreihenfolge eine Setzung für die regionale Gruppe erstellt.

§ 12 Auslosung

- (1) Nach Veröffentlichung der Sitzlisten ist innerhalb von 7 Tagen eine Auslosung für die Qualifikationsrunde durchzuführen und zu veröffentlichen.
- (2) Sollten es die Anzahl der teilnehmenden Teams zulassen, hat der Organisator die Auslosung in einer regionalen Gruppe so durchzuführen, dass Teams der 1. Bundesliga unteres Play-off in einer späteren Runde ihr erstes Spiel bestreiten.
- (3) Nach Beendigung der Qualifikationsrunde ist innerhalb von 7 Tagen eine Auslosung der Hauptrunde durchzuführen und zu veröffentlichen.
- (4) Die Art der Durchführung der Auslosung obliegt dem Organisator.
- (5) Den teilnehmenden Teams ist die Möglichkeit zu bieten physisch bzw. virtuell die Auslosung zu verfolgen.
- (6) Sofern keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten für die Auslosung folgende Grundsätze:
 - a) 3.6.1. (Freilose und Qualifikanten) und 3.6.2. (Setzen nach der Rangliste) mit Ausnahme des Punktes 3.6.2.4 sowie 3.6.2.5 der Bestimmungen für internationale Veranstaltungen.
 - b) Stellt ein Verein mehrere Teams sind diese bei 2 Teams in unterschiedliche Hälften, bei bis zu 4 Teams in unterschiedliche Viertel usw. zu losen. Ist dies nicht möglich, sind die Teams in unterschiedliche regionale Gruppen einzuteilen. Bei Teilnahme an einer anderen regionalen Gruppe haben diese Teams jedenfalls nicht das Heimrecht.
- (7) Für die Änderung einer Auslosung gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Eine bereits fertige Auslosung kann ausschließlich vom Bundesliga-Ausschuss geändert werden. Änderungen sind schriftlich zu begründen.
 - b) Eine Auslosung darf nicht geändert werden, ausgenommen um echte Fehler bei der Auslosung zu korrigieren.

§ 13 Ergebniswertung

- (1) Bei einem Unentschieden (nur bei unvollständigem Antreten beider Teams möglich) entscheidet über den Sieg in dieser Reihenfolge das Satz- und schließlich das Ballverhältnis. Ist selbst dann ein Gleichstand gegeben, entscheidet das Los.
- (2) Sämtliche Ergebnisse müssen innerhalb von 45 Minuten nach dem offiziellen Spielende vom Ausrichter in den XTTV-Ergebnisdienst eingetragen werden.

§ 14 Nichtantreten/Teamrückziehung

- (1) Teamrückziehungen sind dem gegnerischen Team und dem Organisator mindestens 8 Tage vor dem Spieltermin bekannt zu geben. Jede spätere Bekanntgabe gilt als Nichtantreten.
- (2) Bei einem Nichtantreten ohne Verständigung des Organisators und des gegnerischen Teams spätestens am Tag vor dem Spieltermin wird der Verein neben einer Geldstrafe mit dem Ausschluss des Vereins aus dem Cup des darauffolgenden Sportjahres bestraft.

§ 15 Ehrenpreise

- (1) Die Sieger der Bewerbe erhalten Ehrenpreise und führen den Titel „Cup Sieger“.
- (2) Die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten jedes Bewerbs erhalten Medaillen.
- (3) Aktive, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Ehrenpreise. Die Ehrenpreise müssen zumindest mit Rang, dem Bewerbernamen und dem Veranstaltungsnamen beschriftet sein.
- (4) Aktive haben bei der Siegerehrung Sportbekleidung zu tragen.
- (5) Für jeden Bewerb gibt es einen Wanderpokal. Gewinnt ein Verein drei Mal den Austria Cup, erhält der Verein diesen Wanderpokal.

§ 16 Spielmaterial

- (1) Es dürfen nur von der ITTF zugelassenen Tische verwendet werden. Tischmarke, Tischmodell und Tischfarbe sind vom Ausrichter mit der Bewerbung bekannt zu geben. Von einem Ausrichter dürfen nicht Tische verschiedener Modelle und Farben verwendet werden.
- (2) Es dürfen nur von der ITTF zugelassenen Bälle verwendet werden. Ballmarke, Ballmodell und Ballfarbe sind vom Ausrichter mit der Bewerbung bekannt zu geben. Von einem Ausrichter dürfen nicht Bälle verschiedener Typen und Farben verwendet werden.
- (3) Beim Finalturnier werden Ballmarke, Ballmodell und Ballfarbe vom Bundesliga-Ausschuss vorgegeben. Ballmarke, Ballmodell und Ballfarbe sind den teilnehmenden Teams zumindest 2 Wochen vor dem Finalturnier mitzuteilen. Bei allen anderen Spielen sind die vom Heimteam bei der Nennung angegebenen Bälle zu verwenden.

§ 17 Schlägerkontrolle

- (1) Zur Kontrolle werden bei ausgewählten Spielen Stichproben vorgenommen. Die Kosten werden von der Bundesliga getragen. Alle Kontrollen finden nach den jeweiligen Spielen statt.
- (2) Bei einem nachgewiesenen Vergehen gegen die betreffenden ITTF Bestimmungen wird das betreffende Individualspiel mit einer Niederlage (0:3) gewertet.

§ 18 Spielkleidung

- (1) Die Aktiven der Teams haben einheitliche Hemden zu tragen.
- (2) Die Bestimmungen zur Spielkleidung entsprechend den Bestimmungen für internationale Veranstaltungen sind einzuhalten.

§ 19 Spielbedingungen

- (1) Die Halle muss ausreichend Raum für die vorgesehene Anzahl an Spielboxen mit den vorgesehenen Ausmaßen bieten.
- (2) Die Mindestmaße für den Spielraum pro Wettkampftisch betragen:
 - a) Qualifikationsrunde sowie Achtelfinalrunde und Viertelfinalrunde der Hauptrunde:
Mindestmaße: Länge 14.0 m Breite: 7.0 m Höhe: 3.5 m
 - b) Finalturnier:
Mindestmaße: Länge 16.0 m Breite: 8.0 m Höhe: 3.5 m
- (3) Gemessen in Höhe der Spielfläche muss die Beleuchtungsstärke über der gesamten Spielfläche mindestens 400 Lux und in der gesamten restlichen Spielbox mindestens halb so viel wie an der stärksten beleuchteten Stelle aufweisen. Kein Beleuchtungskörper darf niedriger als in der geltenden Mindesthöhe der Spielbox angebracht sein. Bei Spielen mit TV-Produktion muss die Beleuchtungsstärke über die gesamte Spielfläche mindestens 800 Lux aufweisen.

- (4) Der Hintergrund muss im Allgemeinen dunkel sein. Im Hintergrund sind helle Beleuchtung und durch nicht abgedunkelte Fenster oder andere Öffnungen hereinfallendes Tageslicht unzulässig. Keinesfalls darf die Hintergrundbeleuchtung heller sein als die schwächste Beleuchtungsstärke im Spielraum.
- (5) Die Raumtemperatur muss ab 30 Minuten vor Spielbeginn und für die gesamte Dauer des Spiels mindestens +18° Celsius betragen.
- (6) Der Fußboden darf weder hellfarbig noch glänzend reflektierend sein, seine Oberfläche muss rutschfest und eben sein und darf nicht aus Ziegel, Beton, Stein, keramischen Material oder Asphalt sein. Bei Spielen mit TV-Produktion sowie beim Finalturnier (Wettkampftisch und Einspieltische) ist ein von der ITTF zugelassener Boden zu verwenden.
- (7) Bei jedem Spiel muss ein Zählgerät verwendet werden, sofern keine anderen elektronischen Spielstandsanzeigen verwendet werden.
- (8) Schiedsrichtertisch, Schiedsrichtersessel und Handtuchboxen müssen sich in der Spielbox des jeweiligen Tisches befinden.
- (9) Die Spielboxen müssen durch geeignete einheitliche Umrandungen voneinander und von den Zuschauern getrennt sein. Umrandungen, bei denen erhöhte Verletzungsgefahr besteht, z.B. Holzbanden, sind nicht zulässig. Die Boxen müssen geschlossen sein.
- (10) Für Aktive, Schiedsrichter und Betreuer muss ein Zugang zu allen Spielboxen möglich sein, ohne andere Boxen betreten zu müssen. Gänge sollten so breit sein, dass abzüglich der für Betreuer und Spieler vorgesehenen Sitzgelegenheiten noch zumindest 2 Meter Breite zum Durchgehen zur Verfügung stehen.
- (11) Gekennzeichnete Zuschauerbereiche, die klar von den Bereichen für die Teams getrennt sind, sind einzurichten. Beim Finalturnier hat die Halle eine Tribüne für mindestens 100 Zuschauer aufzuweisen. Bei Bedarf können auch VIP-Bereiche eingerichtet werden.
- (12) Auf der Teambank dürfen maximal 5 Personen (ausschließlich Spieler und Trainer) Platz nehmen. Alle anderen Spieler, Betreuer, Vereinsverantwortliche und Aktive haben in den Zuschauerbereichen Platz zu nehmen.
- (13) Falls die für die Ausrichtung vorgesehene Halle noch nicht vom Landesverband kommissioniert wurde, kann der Bundesliga-Ausschuss eine Kommissionierung durch den zuständigen Landesverband auf Kosten des Ausrichters durchführen lassen.
- (14) Neben dem Wettkampftisch hat der Heimverein auch einen Einspieltisch zur Verfügung zu stellen. Der Einspieltisch darf sich in einer anderen Halle befinden.
- (15) Über Verlangen des Gastteams hat der Heimverein das Einspielen auf dem Wettkampftisch folgendermaßen zu ermöglichen:
 - a) Der Wettkampftisch muss 1,5 Stunden vor Spielbeginn für das Einspielen bereitstehen.
 - b) Die Teams spielen abwechselnd 20 Minuten; das Heimteam beginnt. Jeder bekommt damit 40 Minuten am Wettkampftisch.
 - c) Die letzten 10 Minuten bleiben spielfrei und sind Schiedsrichterchecks und eventuelle Sponsorendurchsagen vorbehalten.
- (16) Während der Einspielzeit am Wettkampftisch steht dem anderen Team der Einspieltisch für das Einspielen zur Verfügung.
- (17) Beim Finalturnier sind neben dem Wettkampftisch 2 Einspieltische zur Verfügung zu stellen. An jedem Tag ist die Sportstätte 2 Stunden vor dem ersten Spiel für das Einspielen der Teams zu öffnen. Nach Möglichkeit sind die Einspieltische, sofern sie sich in der selben Halle wie der Wettkampftisch befinden, durch Vorhänge oder ähnliche Maßnahmen als Sichtschutz und akustischer Schutz vom Wettkampftisch zu trennen.

§ 20 Rahmenbedingungen

- (1) Es müssen ausreichend Garderoben, Duschräume (Warmwasser) und Toilettenanlagen, jeweils getrennt für Damen und Herren, sowie für die Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

- (2) Ein Buffet mit preiswerten Getränken und kleinen Speisen muss im Hallenkomplex eingerichtet werden, falls kein gewerblicher Gastbetrieb vorhanden ist. Das Buffet bzw. der gewerbliche Gastbetrieb muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit verfügbaren Getränken und Speisen geöffnet sein. Dabei soll das Hauptaugenmerk auf einer gesunden Ernährung für Sportler liegen. Das Angebot hat zumindest Obst, Brot oder Gebäck und Fruchtsäfte zu enthalten. Beim Finalturnier muss eine Kantine mit ausreichend Sitzgelegenheiten eingerichtet werden.
- (3) Für Aktive, Schiedsrichter, Betreuer und Zuschauer müssen ausreichend Sitzgelegenheiten und Raum zur Verfügung stehen.
- (4) Zuschauer, sofern zugelassen, haben in den Zuschauerbereichen Platz zu nehmen.
- (5) Im Inneren der Halle, in den Garderoben, den Duschräumen, den Toilettenanlagen und auf den Zuschauertribünen besteht Rauchverbot.
- (6) Die Halle muss über eine im gesamten Spielraum und im Zuschauerraum deutlich verständliche Lautsprecheranlage verfügen.
- (7) Beim Finalturnier sind zusätzliche Räume mit entsprechender Ausstattung für begleitende Veranstaltungen (z.B. Pressekonferenz) in unmittelbarer Nähe der Spielstätte zur Verfügung zu stellen.
- (8) Beim Finalturnier ist eine Players Lounge in der Obst, kleine Snacks und Getränke unentgeltlich angeboten werden, einzurichten.
- (9) Zur Leistung von erster Hilfe muss eine entsprechende Ausrüstung vorhanden sein (u.a. Kältepackung).
- (10) Der Ausrichter beim Finalturnier hat eine ärztliche Versorgung während der Veranstaltungsdauer sicherzustellen.
- (11) Betreuern und Spielern ist es gestattet ein Aufnahmegerät mitzuführen mit deren Hilfe die Spiele des eigenen Teams in vollem Umfang in Bild und Ton aufgezeichnet werden dürfen. Gegnerische Spieler und Betreuer haben dies zu akzeptieren.
- (12) Unmittelbar vor Spielbeginn begrüßt der Repräsentant des Ausrichters oder ein Hallensprecher die Teams und Schiedsrichter und stellt gegebenenfalls Spieler und Betreuer beider Teams und Schiedsrichter dem Publikum vor.
- (13) Die Hallenordnung ist vom Organisationspersonal, den Spielern, den Betreuern und Funktionären sowie Offiziellen einzuhalten.

§ 21 Werbe- und Vermarktungsbestimmungen

- (1) Es gelten die Werbebestimmungen der Bundesliga.

§ 22 Livestreaming

- (1) Ab der Achtelfinalrunde der Hauptrunde sind die Vereine jener Teams, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Cups der 1. Bundesliga oberes Play-off zugehörig sind, verpflichtet im Internet ihre Heimspiele nach den Vorgaben des Organisers bzw. einem von ihm Beauftragten live zu streamen.
- (2) Zur Datenübertragung des Livestreams muss eine Internetleitung mit mindestens 5Mbit garantierten Upload vorhanden sein.

§ 23 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichter-Ausschuss des ÖTTV nominiert für das Finalturnier einen qualifizierten Oberschiedsrichter, der die nationale Oberschiedsrichterprüfung abgelegt hat. Sein Stellvertreter wird vom zuständigen Landesverband nominiert und muss zumindest die nationale Schiedsrichterprüfung abgelegt haben.
- (2) Für das Finalturnier nominiert der Schiedsrichter-Ausschuss des ÖTTV je Wettkampftisch 2 Schiedsrichter sowie 1 Ersatzschiedsrichter.
- (3) Für die Spiele der Qualifikationsrunde sowie die Spiele der Achtelfinalrunde und Viertelfinalrunde der Hauptrunde nominiert der Schiedsrichterreferent des Landesverbands des Heimteams 2 Schiedsrichter.
- (4) Es gelten die Bestimmungen unter https://www.oettv.org/fileadmin/media/OETTVDokumente/Schiedsrichter/Information_Schiedsrichter_Abrechnung.pdf, wobei die Einsatzkosten jenen der Damen-Bundesligen entsprechen.

§ 24 Funktionäre

- (1) Beim Cup fungiert ein vom Bundesliga-Ausschuss Beauftragter als Organisator. Er hat für eine den Bestimmungen entsprechende Durchführung der Bewerbe zu sorgen. Er hat Spielergebnisse zu beglaubigen. Er hat die teilnehmenden Teams mit den notwendigen Informationen zu versorgen. Beim Finalturnier hat er während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein und entscheidet unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über Belange, die nicht in den Bereich des Oberschiedsrichters oder der Turnierjury fallen. Er ist dem Bundesliga-Ausschuss gegenüber berichtspflichtig. Bei Abwesenheit des Organitors beim Finalturnier wird dieser von den anwesenden Mitgliedern des Bundesliga-Ausschusses vertreten.
- (2) Der Ausrichter des Finalturniers nominiert einen Turnierleiter sowie einen Stellvertreter.
- (3) Beim Finalturnier setzt sich die Turnierjury aus dem Organisator (Vorsitz), dem Turnierleiter und dem Oberschiedsrichter (oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter) zusammen. Sie entscheidet über ungergelte Fragen, die nicht in den Bereich des Organitors oder des Oberschiedsrichter fallen. Sie ist bei Bedarf vom Organisator einzuberufen.
- (4) Seitens des Bundesliga-Ausschusses ist ein Medienreferent zu nominieren. Dieser ist für Ankündigungen und Ergebnisübermittlungen an Medien sowie der Betreuung von Medienvertretern beim Finalturnier verantwortlich.

§ 25 Organisationspersonal

- (1) Der Ausrichter des Finalturniers hat entsprechend den Anforderungen des Organitors sowie des Medienreferenten ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Ausrichter eines Heimspiels hat ausreichend Personal für die Durchführung des Spiels zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Anti-Doping

- (1) Mit der Teilnahme verpflichtet sich der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung).
- (2) Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

§ 27 Bekenntnis zur Integrität des Sports

- (1) Die Bundesliga und seine Vereine sowie deren Spieler bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Sie treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbands- und Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 28 Proteste und Rechtsmittel

- (1) Für Anzeigen und Proteste gilt § 32 des Abschnitt C (Regulativ) des Handbuchs für den Tischtennisport in Österreich analog.
- (2) Für Entscheidungen, Rechtsmittel und Verfahrensspesen, gilt § 33 des Abschnitt C (Regulativ) des Handbuchs für den Tischtennisport in Österreich analog.
- (3) Anzeigen und Proteste sind beim Organisator einzubringen.
- (4) Der Organisator trifft Entscheidungen in erster Instanz.
- (5) Gegen Entscheidungen, die nicht während des Finalturniers getroffen werden, kann in zweiter Instanz ein Rechtsmittel an den Bundesliga-Ausschuss erhoben werden. Rechtsmittel in dritter Instanz können an das Berufungsgericht erhoben werden. Das Berufungsgericht entscheidet endgültig.
- (6) Gegen Entscheidungen, die während des Finalturniers getroffen werden, ausgenommen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter, kann ein Rechtsmittel an die Turnierjury erhoben werden. Die Turnierjury entscheidet endgültig.

§ 29 Finalturnier

- (1) Der Bundesliga-Ausschuss stellt neben dem Organisator ein operatives Veranstaltungsteam zur Verfügung, das folgende Tätigkeiten übernimmt:
 - a) Presse- und Medienarbeit
 - b) Turnierleitung und Turnierorganisation
 - c) Moderation (Hallensprecher)
 - d) Hilfestellung bei Werbemaßnahmen (z.B. Produktion von Werbemitteln)
 - e) Organisation und Leitung des Auf- und Abbaus der Spielstätten
 - f) Organisation der Verpflegung für eine Pressekonferenz
 - g) Organisation eines Rahmenprogrammes in Kooperation mit dem Ausrichter
- (2) Der Bundesliga-Ausschuss stellt zur Verfügung bzw. übernimmt:
 - a) Ehrenpreise
 - b) Kosten für Schiedsrichter und Oberschiedsrichter
- (3) Der Ausrichter hat Folgendes zur Verfügung zu stellen:
 - a) Spielstätte
 - b) Ausrüstung und Ausstattung aller Art
 - c) Technisches Equipment (Tonanlage, Funkmikrofon, Beamer, Drucker, Papier, Spielberichte, Kugelschreiber, WLAN, ...)
 - d) Personal zur Abwicklung der Veranstaltung (für Auf- und Abbau sowie während dem Turnierablauf jeweils zumindest 8 Personen)

§ 30 Finanzen

- (1) Die teilnehmenden Vereine haben ein Nenngeld in Höhe von € 200,00 je Team an den ÖTTV gleichzeitig mit der Nennung zu entrichten.
- (2) Der Ausrichter des Finalturniers erhält vom ÖTTV einen Zuschuss in Höhe von € 1.800,00.
- (3) Der Ausrichter erhält:
 - a) Erlös von Eintrittskarten und Programmheft, sofern er solche auflegt. Von den Aktiven, Betreuern und offiziellen Vertretern der Vereine und Landesverbände sowie Funktionären des ÖTTV dürfen jedoch keine Eintrittsgelder verlangt werden.
 - b) Werbeeinnahmen entsprechend den Werbebestimmungen.
 - c) Erlös aus einem durch ihn organisierten Buffetbetrieb.
- (4) Gebühren-/Strafenkatalog:
 - a) startverpflichtetes Team gibt keine Nennung ab und nimmt nicht teil € 500,00
 - b) Abgabe einer unvollständigen bzw. fehlerhaften Nennung (§ 9 Abs 2) € 50,00
 - c) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (§ 10) € 150,00
 - d) Verspätete Ergebnisübermittlung (§ 13 Abs 2) € 50,00
 - e) Teamrückziehung (§ 14 Abs 1) € 150,00
 - f) Nichtantreten (§ 14 Abs 1) € 300,00
 - g) Nichtantreten ohne Verständigung (§ 14 Abs 2) € 600,00
 - h) Unvollständiges Antreten bei Finalturnier € 300,00
 - i) Unvollständiges Antreten in Spielen außerhalb des Finalturniers € 150,00
 - j) Nichtteilnahme von Spielern bzw. Betreuern an Siegerehrung € 150,00
 - k) Verwendung von Spielmaterialien (Bälle, Tische), die nicht bekannt gegeben wurden € 50,00
 - l) Verstoß gegen Bestimmungen zu Spielkleidung (§ 18) je Vergehen € 50,00
 - m) Verstoß gegen Bestimmungen zu Spielbedingungen (§ 19) je Vergehen € 50,00
 - n) Verstoß gegen Bestimmungen zu Rahmenbedingungen (§ 20) je Vergehen € 25,00
 - o) Verstoß gegen die Werbebestimmungen entsprechend den Werbebestimmungen
 - p) Verstoß gegen die Bestimmungen zu Livestreaming (§ 22) € 100,00
 - q) Verstoß gegen die Richtlinien für Offizielle (§ 23 Abs 4) je Offiziellen und Tag € 50,00
 - r) Ausrichter, an den das Finalturnier vergeben wurde, richtet nicht aus:
 - Bekanntgabe innerhalb 1 Monat vor dem Turnier € 5.000,00
 - Bekanntgabe innerhalb 1 bis 3 Monate vor dem Turnier € 2.500,00
 - Bekanntgabe früher als 3 Monate vor dem Turnier € 500,00